

## Wartungs- und Pflegerahmenvereinbarung

zwischen

der ... Hannover,

- nachfolgend Kunde genannt –

und

,

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

### § 1

#### Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer ermöglicht die Pflege der in der Anlage "Pflegeschein" bezeichneten Computerprogramme (nachfolgend Programme) nach den Bestimmungen dieses Vertrags. Die Pflege kann einen Wartungsdienst zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Programme beim Kunden und zur Beseitigung von in den Programmen auftretenden Fehlern und sonstigen Mängeln umfassen, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann. Die Pflege umfasst auch einen Änderungsdienst zur Anpassung der Programme an die Belange des Kunden.

(2) Die Pflege umfasst auch auf die zu den Programmen gehörenden Dokumentationen – jedoch nicht Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der im "Pflegeschein" bezeichneten Programme oder dort an deren Stelle genannt sind.